

Allgemeine Lieferbedingungen von Johnson Controls 11/2015

1. Definitionen

Die folgenden Wörter und Wendungen haben die unten angegebene Bedeutung, es sei denn, der Kontext erfordert etwas anderes:

- 1.1 „**Lieferbedingungen**“: diese Allgemeinen Lieferbedingungen von Johnson Controls.
- 1.2 „**Incoterms®**“: die aktuellste Fassung der von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Incoterms®.
- 1.3 „**Johnson Controls Group**“: Johnson Controls, Inc. und seine verbundenen Unternehmen.
- 1.4 „**JC**“: das im Vertrag genannte Unternehmen von Johnson Controls.
- 1.5 „**Käufer**“: die Person oder das Unternehmen, der oder dem JC die Produkte liefert oder zu liefern beabsichtigt.
- 1.6 „**Produkt/e**“: die Produkte, die dem Käufer von JC zu liefern sind.
- 1.7 „**Vorbehaltsware**“: die gemäß Abschnitt 9 dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkte.
- 1.8 „**Verkaufsunterlagen**“: Die in Abschnitt 3.3 angegebenen Unterlagen.
- 1.9 „**Nacherfüllung**“: die in Abschnitt 6.2 definierte Abhilfe.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von JC an den Käufer, der erklärt, dass er ihnen zustimmt und sie uneingeschränkt annimmt. Die Anwendbarkeit allgemeiner Einkaufsbedingungen oder anderer Bedingungen des Käufers ist ausgeschlossen, selbst wenn JC solchen anderen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder wenn JC in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung bedingungslos akzeptiert oder ausführt.
- 2.2 Abweichungen von diesen Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn JC ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat; dies gilt auch für eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

3. Angebote, Abschluss des Vertrages, Verkaufsunterlagen

- 3.1 Die Angebote von JC sind unverbindlich, es sei denn, JC erklärt schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Verbindliche Angebote können von JC geändert werden, bis JC den schriftlichen Auftrag des Käufers erhält.
- 3.2 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn JC den Auftrag des Käufers entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages angenommen hat. Die Annahme des Auftrages durch JC und der Vertrag zwischen den Parteien unterliegen diesen Lieferbedingungen. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen müssen von JC schriftlich bestätigt werden, damit sie für JC verbindlich sind.
- 3.3 Alle Abbildungen, Zeichnungen, Designs, Spezifikationen, Produktbeschreibungen, Produktdatenblätter, Pläne und Gewichts-, Größen- und Maßangaben oder vergleichbare Materialien, die von JC vorgelegt werden oder in den technischen oder kaufmännischen Unterlagen von JC enthalten sind („**Verkaufsunterlagen**“), sind lediglich vorläufig und unverbindlich, es sei denn, JC erklärt schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Alle Verkaufsunterlagen, die dem Käufer vorgelegt werden, bleiben alleiniges Eigentum von JC und dürfen vom Käufer ausschließlich für die Vorbereitung oder die Erfüllung des Vertrages verwendet werden.

4. Lieferbedingungen, Verzug der Annahme

- 4.1 Sofern in der Auftragsbestätigung von JC nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung „CIP“ [Fracht und Versicherung bezahlt] (Incoterms®) benannter Bestimmungsort.
- 4.2 JC behält sich das Recht vor, die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen mit entsprechenden Teilrechnungen durchzuführen, sofern Teillieferungen für den Käufer zumutbar sind. Für Zahlungszwecke wird jede Teillieferung als separater Vertrag behandelt.
- 4.3 Sofern in der Auftragsbestätigung von JC nichts anderes angegeben ist, stellt ein von JC angegebenes Lieferdatum oder eine von JC angegebene Lieferfrist lediglich eine unverbindliche beste Schätzung dar. JC haftet gegenüber dem Käufer nicht für Nichtlieferung an einem unverbindlichen Lieferdatum oder innerhalb einer unverbindlichen Lieferfrist.
- 4.4 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Versand der Auftragsbestätigung von JC. Die Einhaltung eines Lieferdatums oder einer Lieferfrist durch JC unterliegt der fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, die Voraussetzung für die Lieferung sind, wie z. B. die Vorlage von Unterlagen, die für die Lieferung erforderlich sind, oder die Leistung aller vereinbarten Vorauszahlungen. Ist dies nicht der Fall, ist JC für die jeweilige Verzögerung nicht verantwortlich.
- 4.5 Der Käufer gerät in Verzug der Annahme, wenn er die Produkte entweder am Ende der verbindlichen Lieferfrist oder am verbindlichen Lieferdatum nicht annimmt. Bei unverbindlichen Lieferfristen oder Lieferdaten kann JC dem Käufer mitteilen, dass die Produkte versandbereit sind; wenn der Käufer die Produkte nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Erhalt der Mitteilung der Versandbereitschaft annimmt, gerät er mit der Annahme in Verzug.
- 4.6 Im Falle des Verzugs der Annahme oder einer anderen vom Käufer verschuldeten Lieferverzögerung kann JC Schadensersatz, unter anderem für die Lagerkosten, verlangen. Der Käufer zahlt einen pauschalierten Schadensersatz für die Lagerkosten in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises für die gelagerten Produkte pro Kalendertag der Lagerung, jedoch höchstens 1 % pro Kalendermonat; JC

behält sich das Recht vor, weiteren Schadensersatz zu verlangen. Nach der fruchtlosen Setzung einer angemessenen Nachfrist darf JC anderweitig über die Produkte verfügen und innerhalb einer angemessenen Frist stattdessen ein ähnliches Produkt zu den Bedingungen des Vertrages liefern oder den Vertrag kündigen sowie zusätzlichen Schadensersatz verlangen.

5. Gefahrübergang, Versand und Versicherung

- 5.1 Die Produkte gelten entsprechend den anwendbaren Incoterms® als geliefert und die damit verbundenen Gefahren gehen entsprechend den anwendbaren Incoterms® auf den Käufer über. Sollte die Lieferung aus Gründen, für die der Käufer verantwortlich ist, verzögert werden, geht die Gefahr am Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte oder an dem Datum, an dem der Käufer anderweitig in Verzug der Annahme gerät, auf den Käufer über.
- 5.2 Falls JC auf Verlangen des Käufers einige Aufgaben ausführt, für die gemäß den anwendbaren Incoterms® ansonsten der Käufer verantwortlich ist (insbesondere Zahlung der Versicherung gegen Transport-, Bruch-, Brand- und Unfallschäden), gelten diese Aufgaben als im Auftrag und auf Rechnung des Käufers ausgeführt und ändert dies nichts an der Verteilung der Gefahren und Verantwortlichkeiten gemäß den anwendbaren Incoterms®. Alle aus dem Vorstehenden entstehenden Kosten werden ausschließlich vom Käufer getragen, der JC diese Kosten nach Erhalt der entsprechenden Rechnung erstattet.
- 5.3 Die Produkte werden handelsüblich oder wie in der Auftragsbestätigung von JC angegeben verpackt.
- 5.4 Wiederverwendbare Paletten, Spezialkisten und sonstige Spezialverpackungen sind Eigentum von JC und frachtfrei ohne Zwischennutzung durch den Käufer an JC zurückzugeben. Falls diese Gegenstände nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach Lieferung zurückgegeben werden, kann JC dem Käufer den vollen Wiederbeschaffungswert für diese Gegenstände in Rechnung stellen.
- 5.5 JC ist nicht verpflichtet, die Produkte auf Verlangen des Käufers an Dritte zu liefern, es sei denn, dies wurde von den Parteien schriftlich vereinbart.

6. Beschränkte Gewährleistung, Gewährleistungsausschluss, Abhilfen von JC

- 6.1 JC gewährleistet, dass die Produkte: (i) frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sein und (ii) den vereinbarten Leistungsspezifikationen entsprechen werden.
- 6.2 Wenn Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft sind, kann JC kostenfrei für den Käufer nach eigener Wahl entweder den Mangel beseitigen (reparieren) oder einen mangelfreien Ersatz liefern (zusammen: „**Nacherfüllung**“). Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Wenn JC nicht bereit oder in der Lage ist oder sich weigert, Nacherfüllung zu leisten, oder wenn die Nacherfüllung aus Gründen, für die JC verantwortlich ist, über eine zumutbare Frist hinaus verzögert ist oder wenn die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlschlägt, kann der Käufer vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Abschnitt 7 verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- 6.3 Erfüllungsort für die Nacherfüllung durch JC ist der Geschäftssitz von JC. Ansprüche des Käufers auf Ersatz der notwendigerweise für die Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere der Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Kosten infolge der Tatsache erhöhen, dass die Produkte an einen anderen als den vereinbarten Lieferort gebracht werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kosten für den Aus- und Einbau mangelhafter Produkte. JC kann diese erhöhten Kosten dem Käufer in Rechnung stellen. Der Käufer darf für solche Kosten nur gemäß Abschnitt 7 Schadensersatz fordern.
- 6.4 Wenn der Käufer Anspruch auf Rückgabe der Produkte hat, erfolgt diese ausschließlich nach Rücksprache mit JC und entsprechend den Anweisungen von JC.
- 6.5 JC haftet nicht für Mängel, die verursacht sind durch:
- (i) normalen Verschleiß;
 - (ii) Unfall oder Beschädigung nach Gefahrübergang oder
 - (iii) Missbrauch, Änderung, Modifikation, inkorrekte Handhabung, unzureichende Prüfung und allgemein Nichtbefolgung der Anweisungen von JC;
- außerdem, wenn es sich um den Verkauf von Batterien handelt:
- (iv) falsche Aufladung; Überladung; unsachgemäße Aktivierung;
 - (v) Verweilenlassen der Batterie in ungeladenem Zustand;
 - (vi) Physische Beschädigung der Batterie durch Kollision oder anderweitig; Öffnung des Batteriegehäuses in irgendeiner Art und Weise; falsche Wartung;
 - (vii) Fehlfunktion oder Ausfall elektrischer Fahrzeugkomponenten oder -schaltungen;
 - (viii) maximale Spitzentemperatur über 60 °C im Bereich des Batteriegehäuses oder falsche Lagerung oder
 - (ix) wiederholte Entladung der Batterie durch Handlungen der Fahrzeugnutzer (z. B. Anlassen der Beleuchtung oder Laufenlassen von Fahrzeugzubehör in einem die Aufladung übersteigenden Maße usw.).
- 6.6 Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche des Käufers beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung.

- 6.7 Bei Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung läuft der Rest der ursprünglichen Verjährungsfrist von einem (1) Jahr ab Rücklieferung des reparierten Produkts. Das Gleiche gilt bei Nacherfüllung durch Austausch.
- 6.8 JC übernimmt unter keinen Umständen eine Haftung für die Gewährleistungsprogramme des Käufers. Der Käufer ist für eine Gewährleistung, die er seinen eigenen Kunden gewährt, allein verantwortlich.
- 6.9 Als Voraussetzung für die Ansprüche des Käufers aus Mängeln prüft der Käufer die Produkte gemäß den im gewöhnlichen Geschäftsgang angewendeten Praktiken. Feststellbare Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Feststellung der Mängel zu rügen. In der Mängelrüge muss der Mangel speziell angegeben sein; Mängelrügen bedürfen der Schriftform. Der Käufer informiert JC unverzüglich schriftlich über Rügen angeblicher Mängel der Produkte, die er von seinen Kunden erhält.

7. Beschränkung der Haftung und Produkthaftung

- 7.1 Die Preise von JC für die Produkte spiegeln die folgende Verteilung der Gefahren und Haftungsbeschränkung wider.
- 7.2 JC haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur, wenn diese infolge der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung in einer den Vertragszweck gefährdenden Art und Weise bestehen. In diesem Fall ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt.
- 7.3 In den in Abschnitt 7.2 genannten Fällen ist die Haftung pro Schadensereignis auf den Betrag des Einzelauftragswerts beschränkt.
- 7.4 In den in Abschnitt 7.2 genannten Fällen ist die Haftung für indirekte Schäden, beiläufig entstandene Schäden, Sonder- oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Umsatz, Geschäfts- oder Firmenwertverlust, Ausfallzeit, Geschäftsunterbrechung und Produktionsausfall ausgeschlossen.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch entstand und dem Käufer zur Kenntnis gelangte. Für Mängelansprüche gilt die Verjährungsfrist von Abschnitt 6.6.
- 7.6 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrer rechtlichen Grundlage, außer bei: (i) zwingender Haftung gemäß anwendbaren Produkthaftungsgesetzen; (ii) Mängeln, für die eine Garantie für die Qualität des Produkts gegeben wurde; (iii) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iv) Vorsatz und (v) grober Fahrlässigkeit.
- 7.7 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten gegebenenfalls auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter von JC.
- 7.8 Sofern der Käufer die Produkte wiederverkauft, stellt der Käufer JC frei von Produkthaftungsansprüchen Dritter und hält der Käufer JC schadlos für Produkthaftungsansprüche Dritter, falls und soweit der Käufer für den die Haftung auslösenden Mangel verantwortlich ist.
- 7.9 Der Käufer muss: (i) alle Verkäufe von Endprodukten des Käufers dokumentieren, in denen die Produkte enthalten sind; (ii) seinen Kunden ähnliche Verpflichtungen auferlegen, vorausgesetzt, eine solche Dokumentierung ist für sie möglich und zumutbar; und (iii) JC sofort über jeden Anspruch, Schadensfall und alle anderen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Produkten informieren.
- 7.10 Zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen leistet der Käufer JC angemessene Unterstützung, indem er unter anderem insbesondere die nötigen Informationen über die Verarbeitung der Produkte und über den verwendeten Anteil der Produkte an den vom Käufer hergestellten Endprodukten liefert.

8. Preise und Zahlung

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird, handelt es sich bei den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von JC angegebenen Preisen um Nettopreise, die für Produkte gelten, die „CIP“ [Fracht und Versicherung bezahlt] (Incoterms®) benannter Bestimmungsort geliefert werden, aber ohne Verpackung, welche dem Preis noch hinzugerechnet wird.
- 8.2 Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Versanddatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Der Eingang der Zahlung auf dem Konto von JC ist für die fristgerechte Zahlung entscheidend. Zahlung mit Wechsel ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Wechsel und Schecks werden von JC nur erfüllungshalber akzeptiert und gelten erst nach vollständiger Einlösung als Zahlung. Alle für die Zahlung oder den Einzug von Wechseln und Schecks anfallenden Bankgebühren und Kosten sind vom Käufer zu tragen. JC übernimmt keine Haftung für fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage, Protesterhebung und Benachrichtigung. Für Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.
- 8.3 Der Preis der Batterien setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: (i) dem Grundpreis und (ii) dem Bleizuschlag. Der Grundpreis ist fix und hängt vom Batterietyp ab. Er kann wie in Abschnitt 8.4 beschrieben angepasst werden. Der Bleizuschlag ist variabel und an

die Menge Blei gebunden, die im speziellen Batterietyp verwendet wurde. Er kann monatlich – nach billigem Ermessen von JC – angepasst werden, um Materialpreisänderungen an der London Metals Exchange (Londoner Metallbörse – LME) zu berücksichtigen. Gegebenenfalls vorzunehmende Anpassungen muss JC dem Käufer einen (1) Monat im Voraus mitteilen. Die Parteien sind sich einig, dass das Materialgewicht einer bestimmten Batterie bei der Herstellung variabel ist.

- 8.4 JC kann die vereinbarten Preise anpassen, wenn und soweit: (i) die Kosten der für die Herstellung der Produkte benötigten Materialien und Rohstoffe gestiegen oder gesunken sind; (ii) die Lohnkosten (Gehälter) gestiegen oder gesunken sind oder (iii) die Einfuhrzölle und abgaben gestiegen oder gesunken sind. Das Ausmaß der Anpassung richtet sich nach der tatsächlichen Kostenänderung. JC informiert den Käufer über die Preisanpassung im Falle einer Preiserhöhung mindestens zwei (2) Monate, bevor die neuen Preise in Kraft treten. Bei einer Preiserhöhung kann der Käufer den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Preiserhöhungsmitteilung durch schriftliche Erklärung kündigen.
- 8.5 JC kann die Zahlungen des Käufers auf ältere Schulden des Käufers in folgender Reihenfolge anrechnen: (i) angefallene Kosten; (ii) Zinsen; (iii) die Hauptschuld.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers: (i) kann JC die Lieferung offener Auftragspositionen aussetzen, bis alle offenen Zahlungen beglichen sind; (ii) werden alle anderen ausstehenden Rechnungen sofort fällig; (iii) kann JC auf überfällige Forderungen ab dem jeweiligen Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank verlangen und (iv) behält sich JC das Recht vor, zusätzlichen Schadensersatz zu verlangen.
- 8.7 Wenn sich nach Abschluss des Vertrages mit dem Käufer herausstellt, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers aufgrund der Finanzlage des Käufers (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Weigerung der Einlösung von Lastschriften, auch im Verhältnis zu Dritten) gefährdet ist, kann JC nach eigener Wahl die Lieferung zurückhalten, bis der gesamte Kaufpreis für die jeweiligen Produkte vollständig im Voraus bezahlt wurde oder bis eine angemessene Sicherheit (wie z. B. eine Bürgschaft eines Dritten) geleistet wurde. Das Gleiche gilt, wenn sich infolge des Zahlungsverzugs des Käufers begründete Zweifel an der Solvenz oder Bonität des Käufers ergeben.
- 8.8 In den in Abschnitt 8.7 genannten Fällen kann JC die Lieferungen auch zurückhalten, bis alle offenen Zahlungen beglichen sind oder eine angemessene Sicherheit geleistet wurde. Für Ansprüche, die noch nicht zur Zahlung fällig sind, einschließlich Ansprüchen, für die JC gemäß vorher geschlossenen Verträgen zur Vorausleistung verpflichtet ist, und Ansprüche ohne inneren oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung gilt dies jedoch nur, soweit JC ein berechtigtes Interesse daran hat. Wenn in den in Abschnitt 8.7 genannten Fällen einzelne oder alle Ansprüche von JC in einem Kontokorrent enthalten sind, kann JC die Lieferungen auch zurückhalten, bis alle im Rahmen des erfassten Kontosaldos geschuldeten Zahlungen vollständig geleistet sind.
- 8.9 Wenn in den in Abschnitt 8.7 genannten Fällen die Vorauszahlung oder die Sicherheit vom Käufer innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung durch JC nicht geleistet wird, kann JC den Vertrag kündigen.
- 8.10 Der Käufer darf ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. JC werden keine Zinsen berechnet.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die an den Käufer gelieferten Produkte bleiben solange das Eigentum von JC, bis alle Forderungen seitens JC gegenüber dem Käufer auf Grundlage der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Falls einzelne oder sämtliche Forderungen von JC in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, besteht der Eigentumsvorbehalt entsprechend bis alle anerkannten Saldoforderungen aus dem Kontokorrent vollständig erfüllt sind.
- 9.2 Übersteigt der realisierbare Wert der zugunsten JC geleisteten Sicherheiten – unter Berücksichtigung eines banküblichen Bewertungsabschlags – die gesamten zu sichernden Forderungen von JC um mehr als 10 %, veranlasst JC auf Verlangen des Käufers die Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl.
- 9.3 Der Käufer hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und angemessen auf eigene Kosten und in Form einer Neuwertversicherung gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Falls die Vorbehaltsware beschlagnahmt wird oder die Rechte von JC in sonstiger Weise gefährdet sind, hat der Käufer Dritte über die Eigentumsrechte von JC in Kenntnis zu setzen und JC unverzüglich zu informieren. Unter Absprache mit JC hat der Käufer alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung zu ergreifen. Auf Verlangen von JC hat der Käufer Rechte auf JC zu übertragen, falls dies zum Schutz der Vorbehaltsware als vernünftig erachtet wird.
- 9.4 Im Fall des Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht durch den Käufer, wie beispielsweise die unterbliebene Zahlung an JC, kann JC die Vorbehaltsware zurücknehmen und diese, nach Vertragskündigung, zur Begleichung der noch offenen Forderungen gegen den Käufer anderweitig realisieren, unbeschadet anderer Rechte, die JC geltend machen kann. In diesem Fall hat der Käufer JC oder dessen Vertretern unverzüglich Zugang zur Vorbehaltsware zu gestatten und deren Herausgabe zu veranlassen. Die Forderung auf Herausgabe seitens JC stellt keine Vertragskündigung dar.
- 9.5 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, wird JC diese Sicherungsrechte geltend machen. Der Käufer wird alle Schritte unternehmen und bei allen Maßnahmen, beispielsweise bei Registrierung und Veröffentlichung, mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit solcher Sicherungsrechte notwendig und von Nutzen sind.
- 10. Rechte am geistigen Eigentum**
- 10.1 Vorausgesetzt, es liegt keine anderslautende schriftliche Genehmigung seitens JC vor, verleiht der Vertrag dem Käufer keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen an Namen, Marken, Patenten, angemeldeten Patenten, Know-how, Urheberrechten oder andere Rechte

an geistigem und gewerblichem Eigentum, die JC oder Johnson Controls Group in Bezug auf die Produkte und damit in Verbindung stehenden Dokumente hält.

- 10.2 Der Käufer darf im Rahmen seiner Werbeaktionen Markennamen oder Markenzeichen von JC oder Johnson Controls Group nur verwenden: (i) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch JC; (ii) in Übereinstimmung mit den Richtlinien von JC; und (iii) in deren Original-Layout und nur für Originalprodukte ohne Abänderungen. JC behält sich das Recht des Widerrufs einer erteilten Genehmigung zu jedem Zeitpunkt vor.
- 10.3 JC muss den Käufer freistellen und schadlos halten im Hinblick auf Vorwürfe, dass die tatsächliche Verwendung der Produkte, so wie sie JC geliefert hat, unmittelbar geistige Eigentumsrechte von Dritten im Land des Käufers verletzt, vorausgesetzt: (i) JC wurde umgehend schriftlich über eine Klage und eine der Klage vorausgehende Forderungsstellung informiert; (ii) JC hat die alleinige Befugnis zur Verteidigung oder zur Beilegung der Forderung bzw. diesbezüglichen Verhandlung auf Kosten von JC; (iii) der Käufer bietet angemessene Informationen und Unterstützung, wenn JC dies im Zusammenhang mit einer Forderung oder Klage fordert; und (iv) der Käufer hat die Produkte streng nach Maßgabe deren üblichen Bestimmung verwendet.
- 10.4 Diese Freistellung ist ausdrücklich begrenzt auf den Schadensersatz, den ein Gericht zugunsten Dritter in einem rechtskräftigen Urteil zuspricht, oder beschränkt auf die Höhe, den Vergleich oder Kompromiss, den JC genehmigt hat.
- 10.5 Falls der Gebrauch der Produkte aufgrund einer Klage gerichtlich untersagt wurde, kann JC nach eigener Wahl entweder: (i) die rechtsverletzenden Produkte durch nicht rechtsverletzende und in der Funktionsweise vergleichbare Produkte ersetzen; (ii) dem Käufer eine Lizenz zur Verwendung des Produkts zu angemessenen Konditionen beschaffen; oder (iii) dem Käufer den Kaufpreis betreffend das Produkt zurückerstatten abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebrauch, Beschädigung oder Überalterung.
- 10.6 Darüber hinaus haftet JC nicht für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter durch seine Produkte.
- 10.7 JC ist zur Prüfung besonderer, vom Käufer festgelegter Spezifikationen im Hinblick auf die Verletzung von Rechten Dritter nicht verpflichtet. Ist die Verletzung von Rechten Dritter auf die Befolgung solcher Spezifikationen zurückzuführen, hat der Käufer JC von sämtlichen Ansprüchen, die infolge der Rechtsverletzung geltend gemacht werden oder damit in Verbindung stehen, freizustellen und schadlos zu halten.
- 10.8 JC kann bestimmte Vorlagen (insbesondere Entwürfe und Layout von Etiketten), die für den Käufer entworfen wurden, nach einem Jahr ab dem Tag der letzten Lieferung ohne Erfordernis der vorherigen Inkennzeichnung des Käufers vernichten.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Alle Informationen, insbesondere hinsichtlich Vertragsbedingungen, Konditionen betreffend Aufträge oder Auftragsbestätigungen, einschließlich Preisgestaltung, sind von den Vertragsparteien vertraulich zu behandeln. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweilige Vertragspartei darf keine Angabe über die Geschäftsbeziehung zwischen JC und dem Käufer oder über eine Produktlieferung gemacht werden (Ausnahme bei Offenlegung gegenüber professionellen Beratern der Vertragsparteien bei begründetem Informationsbedarf). Die Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäß diesem Abschnitt 11 gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der Offenlegung einer Information. Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieses Abschnitts 11 gelten nicht bezüglich Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind; (ii) nach deren Offenlegung ohne Verschulden durch die andere Vertragspartei öffentlich bekannt werden; (iii) sich bereits vor Offenlegung im ordnungsgemäßen Besitz dieser Vertragspartei befanden, wie die schriftliche Dokumentation der betreffenden Vertragspartei ergibt; oder (iv) die die andere Vertragspartei eigenständig ermittelt hat, ohne Verwendung der Information des Informationsgebers oder deren Inbezugnahme.
- 11.2 Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags hat der Käufer auf Verlangen von JC unverzüglich alle Dokumente und sonstigen Datenträger, einschließlich diesbezüglicher Kopien, gleichgültig in welchem Format, an JC auszuhändigen, wenn diese vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen von JC enthalten oder auf solche verweisen.

12. Kündigung

- 12.1 JC behält sich das Recht vor, im Fall einer Vertragsverletzung durch den Käufer vom Vertrag oder einem Auftrag bzw. einem in Ausführung befindlichen Auftrag zurückzutreten, falls der Käufer die Verletzung nicht innerhalb einer von JC gesetzten angemessenen Frist beseitigt.
- 12.2 JC kann eine laufende Lieferbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen. Das Recht von JC zur Kündigung aus wichtigem Grund nach geltendem Recht bleibt davon unberührt.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt wie zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen, Erdbeben, Arbeitskämpfen (einschließlich der auf dem Firmengelände von JC ausgetragenen Arbeitskämpfe), Rohstoffmangel, Brand, Lieferengpässen, die JC an der Vertragserfüllung hindern, oder anderer unvorhersehbarer und unvermeidbarer Ereignisse, die sich außerhalb des Einflussbereiches von JC zutragen und für die JC nicht verantwortlich ist, ist JC für die Dauer deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur fristgerechten Produktlieferung befreit. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer des jeweiligen Ereignisses und dessen Auswirkungen; der Käufer ist in angemessener Weise über ein solches Ereignis und dessen Auswirkungen zu informieren. Falls das Ende des Ereignisses und seiner Auswirkungen nicht absehbar ist oder falls diese länger als drei (3) Monate andauern, kann JC den Vertrag

vollständig oder teilweise schriftlich kündigen. Dieser Abschnitt 13.1 gilt auch, wenn Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten von JC von diesen Ereignissen betroffen sind.

13.2 Sollte im Fall von höherer Gewalt die Menge an Produkten, die JC für die Befriedigung seiner Kunden zur Verfügung steht, unzureichend sein, kann JC die verfügbaren Produkte nach eigenem Ermessen seinen Kunden zuteilen.

14. Ausfuhrbeschränkungen - Wiederausfuhr

(Wieder-)Ausfuhr von Produkten durch den Käufer erfolgt in der alleinigen Verantwortung des Käufers. Dieser hat alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollbestimmungen einzuhalten. Der Käufer hat die notwendigen Ausfuhrgenehmigungen oder andere Unterlagen vor der geplanten (Wieder-)Ausfuhr der Produkte einzuholen und JC in Bezug auf Haftungen, Schadensersatz, Kosten, Strafen und Geldbußen schadlos zu halten, sowie JC generell den Geldbetrag (einschließlich Anwaltskosten) zu erstatten, den JC infolge einer Nichteinhaltung von anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen durch den Käufer zu entrichten hätte.

15. Maßgebliche Sprache

Die Originalfassung dieser Lieferbedingungen ist auf Englisch verfasst. Falls die Lieferbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, hat im Fall einer Abweichung zwischen der englischen und der übersetzten Version die englische Fassung Vorrang.

16. Trennbarkeit

Falls ein zuständiges Gericht eine(n) in diesen Lieferbedingungen enthaltene(n) Bestimmung, Artikel oder Vorschrift für unwirksam erklärt, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen, Artikel oder Vorschriften dieser Lieferbedingungen von jener Feststellung des Gerichts unberührt. Die ungültige Bestimmung, der Artikel oder die Vorschrift ist durch eine solche zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem Parteiwillen im geschäftlichen Sinne gleich kommt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Alle Verträge zwischen JC und dem Käufer unterliegen ausschließlich schweizer Recht, mit Ausnahme seiner Kollisionsvorschriften und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), deren Anwendung hiermit ausgeschlossen wird.

17.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit einem Vertrag zwischen JC und dem Käufer ergeben, sind unwiderruflich und ausschließlich die ordentlichen Gerichte in Zurich, Scheiz, zuständig. JC kann eine Klage gegen den Käufer auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers einreichen.